



Brüssel, den 4. März 2019  
(OR. en)

6566/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0437(NLE)**

---

---

**CORDROGUE 7  
SAN 91  
RELEX 145**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

---

1. Das VN-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und das VN-Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden "Übereinkommen") sind – zusammen mit dem VN-Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen – die wichtigsten internationalen Drogenkontrollverträge.
2. Die Unterzeichnerstaaten der Übereinkommen haben sicherzustellen, dass auf die in deren Anhängen aufgelisteten Stoffe die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen angewandt werden. Die Aufnahme von Suchtstoffen in die Anhänge erfolgt zu dem Zweck, ihre Verwendung entsprechend einer Einstufung ihres therapeutischen Nutzens, des Missbrauchsrisikos und der gesundheitlichen Gefahren zu kontrollieren und zu begrenzen und eine Abzweigung von Ausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern.
3. Über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrolle von Stoffen entscheidet die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die ausgehend von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation Beschlüsse fasst, mit denen die Anhänge der Übereinkommen geändert werden.

4. Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer 62. Tagung vom 18. bis 22. März 2019 in Wien über die Aufnahme bestimmter Stoffe in die Anhänge der Übereinkommen.
5. Die Kommission hat am 7. Januar 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt (Dok. 5065/19 + ADD 1 CORDROGUE 1 SAN 1 RELEX 3) vorgelegt.
6. Der Vorschlag der Kommission wurde von der Horizontalen Gruppe "Drogen" am 14./15. Januar 2019 und am 7./8. Februar 2019 geprüft. Die überarbeitete Fassung des Vorschlags (siehe Dok. 6533/1/19 REV 1) wurde von der Gruppe am 28. Februar/1. März 2019 gebilligt.
7. **Der Rat wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt in der Fassung des Dokuments 6576/19 CORDROGUE 8 SAN 92 RELEX 148 anzunehmen.**

---